

**§ 2
Güteklassen**

Die Stickerei-Betriebe werden in 3 Güteklassen eingeteilt:

- Zur Güteklasse 1
gehören die Betriebe, deren Erzeugnisse nach Form und Verarbeitung eine besonders hohe, den Durchschnitt weit übersteigende Leistung darstellen.
- Zur Güteklasse 2
gehören die Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen.
- Zur Güteklasse 3
gehören alle übrigen Betriebe.

**§ 3
Fertigungszeiten**

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamer, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

**§ 4
Fertigungslöhne**

- (1) Die Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des zuständigen Tarifvertrages zu zahlenden effektiven Löhnen, ergeben die Fertigungslöhne.
- (2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellenlohnes.
- (3) Die Meistertätigkeit für Entwerfen, Stechen, Fixieren ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für Direktrizen zu berechnen. Für die Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeiter des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

**§ 5
Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne**

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

	Maschinen-Stickerei	Hand-Stickerei
in Güteklasse 1	85%	65%
in Güteklasse 2	75%	55%
in Güteklasse 3	65%	45%

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenanspruch beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz

	Maschinen-Stickerei	Hand-Stickerei
in Güteklasse 1	von 100%,	von 85%,
in Güteklasse 2	von 90%,	von 75%,
in Güteklasse 3	von 75%,	von 65%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(2) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(3) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

**§ 6
Materialkosten**

(1) Für vom Handwerksbetrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Verlust auf das Material dürfen höchstens berechnet werden:
auf Stoffe und Stickgarne..... 10%.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Auf vom Auftragnehmer geliefertes Fertigungsmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoff waren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

**§ 7
Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge**

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

**§ 8
Modellaufschlag**

Betriebe, die von der Landeshandwerkskammer im Einvernehmen mit dem FDGB als mode-